caritas

Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.

Caritasverband für die Diözese Münster e. V. · Postfach 21 20 · 48008 Münster

Diözesancaritasdirektor

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Telefon 0251 8901-0
Internet: www.caritas-muenster.de

Ansprechpartner:
Volker Supe

Telefon: 0251 8901-213
Telefax: 0251 8901-4306

E-Mail: supe@caritas-muenster.de

Münster, 9.11.2020

Rundschreiben der Landschaftsverbände „Informationsschreiben Corona-Virus: Aktuelle Entwicklungen und Regelungen für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und der 67er Hilfen in NRW im Rahmen der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 4.11.2020 ist Ihnen das Rundschreiben der Landschaftsverbände „Informationsschreiben Corona-Virus: Aktuelle Entwicklungen und Regelungen für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und der 67er Hilfen in NRW im Rahmen der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben“ zugegangen. Im Vorfeld hat die LAG Freie Wohlfahrtspflege vergeblich versucht, mit den Landschaftsverbänden eine Folgevereinbarung zur Abrechnung von coronabedingten Mehrkosten und Mindereinnahmen für den Bereich der Sozialen Teilhabe abzuschließen. Dies war leider nicht möglich, da die Landschaftsverbände entsprechende Absprachen ausschließlich individuell mit den einzelnen Leistungserbringern treffen wollen. Wir bedauern dies sehr, und können Sie daher nur auffordern, diesen Weg dann auch konsequent zu beschreiten.

Die Geltendmachung von unabweisbaren Mehrkosten und Mindereinnahmen ist dabei u.E. nicht auf die im Rundschreiben genannten Tatbestände beschränkt. Generell gilt, dass die Darlegung möglichst nachvollziehbar einschließlich der Beschreibung der getroffenen Maßnahmen erfolgen sollte. Insgesamt finden sich im Schreiben wenige Hinweise auf den Umgang mit Personalmehraufwendungen. Diese sollten soweit möglich vor der Umsetzung mit den Landschaftsverbänden abgestimmt werden. Das gleiche gilt für Sachkosten, deren Übernahme fraglich oder der Höhe nach beträchtlich ist. Wir empfehlen dies mit einer Fristsetzung zu verbinden, um die bedarfsgerechte Leistungserbringung sicherstellen zu können.

Folgende konkrete Einzelhinweise möchten wir Ihnen zusätzlich geben:

- Testungen: Kosten für unabweisbar notwendige Schutzausrüstung im Rahmen von Testungen werden von den Landschaftsverbänden übernommen. Das MAGS sieht das Kriterium „unabweisbar notwendig“ auch beim freiwilligen Einsatz der Tests außerhalb der Verpflichtung gemäß 1.3. der Allgemeinverfügung des Landes zur TestV als erfüllt an. Die Landschaftsverbände haben sich hierzu noch nicht geäußert.
  Die Frage der Refinanzierung der entstehenden Personalmehrkosten ist weiterhin nicht

abschließend geklärt. Die Landschaftsverbände erkennen hier laut Rundschreiben die grundsätzliche Möglichkeit dieser Kosten einerseits an, legen auf der anderen Seite aber auch relativ unbestimmte Hürden fest. Hier werden wir uns weiter um Präzisierungen bemühen. Zudem gibt es auf der Bundesebene Gespräche zu dieser Frage.

- Tagesstruktur/LT 24: Entsprechende Angebote sind nicht explizit erwähnt: Wir gehen davon aus, dass tagesstrukturierenden Angebote (LT 24) mit externen Teilnehmenden vergleichbar mit den Tagesstätten behandelt werden.

- Ambulante Dienste
    - Die stellvertretende Ausführung ist laut Landschaftsverbänden vorab anzuzeigen. Wir empfehlen, dies für die betroffenen Leistungsberechtigten nicht mit Blick auf die einzelne Leistungseinheit sondern hinsichtlich der entsprechenden Leistungstatbestände generell anzuzeigen.
    - Die Quittierungspflicht ist auf 8 Wochen erweitert. Sollte es in dieser Zeit nicht möglich sein, die Leistungen quittiert zu bekommen, kann in Einzelfällen auf das Verfahren der individuellen Glaubhaftmachung zurückgegriffen werden. Hier muss dargelegt werden, was in welcher Form und in welchem Umfang für den Leistungsberechtigten geleistet wurde. Wir gehen davon aus, dass hier das Verfahren angewendet wird, dass im COVID-19-Abrechungsverfahren abgebildet ist (s. Seite 5).

- Besondere Wohnform:
    - Sollten Personalmehrbedarfe dadurch ausgelöst werden, dass WfbM Beschäftigte ihrer Tätigkeit nicht im gewohnten Umfang nachgehen können (z.B. aufgrund von Betretungsverboten oder rollierenden Modellen), empfehlen wir, zunächst mit der WfbM die von dieser leistbaren Unterstützungsumfänge abzuklären und sich schriftlich bestätigen zu lassen. Darüberhinausgehende Bedarfe sollten dann geltend gemacht werden. Sollte eine WfbM keine personelle Unterstützung zur Verfügung stellen können, ist auch hier ratsam, sich dies schriftlich bestätigen zu lassen.

Die LAG Freie Wohlfahrtspflege wird sich auf der Landesebene weiter für kostendeckende und transparente Lösungen zum Umgang mit coronabedingten Mehrkosten und Mindereinnahmen einsetzen. Bitte Informieren Sie uns daher, über die Ergebnisse Ihrer Abstimmungen mit den Landschaftsverbänden und dort auftretende Probleme.

Volker Supe Ralph Hülsing